

Preisregelung für die Lieferung von Wärme aus der Biogasanlage BioEnergie Gettorf GmbH & Co. KG

Ort: 24214 Gettorf

(Preisstand: 01. Januar 2024)

Die Preise sind aufgrund nachfolgender Regelungen / Preisgleitklausel auf Grundlage der Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch den Wärmelieferanten als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt automatisch jährlich zum Jahresbeginn veränderlich.

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus:

- 1.1 Leistungspreis (LP)
Für die Bereitstellung der Wärmeleistung bzw. die Vorhaltung der Wärmeversorgungsanlage bis zur vereinbarten Liefergrenze.
- 1.2 Arbeitspreis (AP)
Für die gelieferte Wärmemenge
- 1.3 Messpreis (MP)
Für den Wärmemengenzähler

2. Basispreise ab Liefergrenze

- 2.1 Leistungspreis (LP_0) beträgt für jedes Kilowatt der bereitgestellten Wärmeleistung je Abrechnungsjahr
 $LP_0 = 83,88 \text{ €/kW} \cdot \text{a}$
- 2.2 Der Arbeitspreis (AP_0) beträgt je gemessener Megawattstunde
 $AP_0 = 55,08 \text{ €/MWh}$
- 2.3 Der Messpreis (MP) für Wärmemengenzähler beträgt:
 - 0,6 m³/h MP = 118,60 €/a
 - 1,5 m³/h MP = 118,60 €/a
 - 2,5 m³/h MP = 186,37 €/a
 - 3,5 m³/h MP = 186,37 €/a

vorgenannte Preise sind Nettopreise zuzüglich geltender Mehrwertsteuer

Anlage 2

3. Preisänderungen, Basis 01.01.2023

3.1 Leistungspreis

$$LP = LP_0 * \left(0,5 * \frac{I}{I_0} + 0,5 * \frac{F}{F_0} \right) \text{ €/kW}\cdot\text{a}$$

3.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 * \left(0,5 * \frac{I}{I_0} + 0,5 * \frac{F}{F_0} \right) \text{ €/MWh}$$

3.3 Messpreisanpassung wie Leistungspreis LP_0

Die Wärmeerzeugung basiert auf dem Einsatz von Biogas. Die Wärmelieferung wird nach der an der Liefergrenze gemessenen Wärmemenge in MWh abgerechnet. Den Nachweis führt der Wärmelieferer.

3.4 In den Preisänderungsformeln bedeuten:

LP_0 = Leistungspreis zum Basistermin.

LP = Leistungspreis nach Anwendung der Preisänderungsformel

AP_0 = Arbeitspreis zum Basistermin

AP = Arbeitspreis nach Anwendung der Preisänderungsformel

I_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 3 Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Stat. Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

Basis: 01. Oktober 2022 = 117,2 (2015 = 100)

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 3 Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Stat. Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise).

F_0 = Fernwärmeindex: Index der Verbraucherpreise, Daten zur Energiepreisentwicklung, Abschnitt 5.9 Fernwärme CC13-0455002200 Fernwärme, veröffentlicht vom Stat. Bundesamt Wiesbaden

Basis: 01. Oktober 2022 = 138,6 (2020 = 100)

F = Fernwärmeindex: Index der Verbraucherpreise, Daten zur Energiepreisentwicklung, Abschnitt 5.9 Fernwärme CC13-0455002200 Fernwärme, veröffentlicht vom Stat. Bundesamt Wiesbaden

Anlage 2

Die Folgewerte für Index I (Investitionsgüterindex) und Index F (Fernwärmeindex) werden wie folgt ermittelt:

Grundlagen für die Neuberechnung der Preisanpassungen zum 01.01. eines jeden Jahres sind in Bezug auf die Variablen „I“ und „F“ jeweils das arithmetische Mittel der Indexwerte der Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres.

Der Wärmepreis in €/MWh wird auf drei Dezimalstellen errechnet und auf- bzw. abgerundet.

Werden vom Statistischen Bundesamt die Preise und die Indizes nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.

4. CO₂-Preis nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz

4.1 Der CO₂-Preis findet seine Grundlage im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und umfasst die Kosten aus dem seit 2021 für den Wärmelieferanten gesetzlich verpflichtenden Kauf von Emissionszertifikaten nach dem BEHG in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh. Aufgrund einer Bereichsausnahme ist der Wärmelieferant bis zum Jahr 2023 von der Anwendung befreit. Ab 2023 umfasst dieser Preis die Mehrkosten, die ab dem 01.01.2023 vom Wärmelieferanten gem. § 10 Abs. 2 BEHG zum Erwerb von CO₂-Emissionszertifikaten für den Verbrauch des Kunden zum gesetzlich festgelegten Festpreis zu zahlen sind. Ein Emissionszertifikat entspricht dabei einer Emissionsberechtigung von einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Jahr. Die Berechnung der Biogas-Brennstoffemissionen als Kohlendioxidäquivalent erfolgt gemäß § 7 Abs. 2, 4 BEHG i.V.m. der Berichterstattungsverordnung 2022 (BeV 2022), Anlage 2 zum BEHG. Auf dieser Grundlage findet eine Berechnung des Preises in ct/kWh auf Grundlage des Kundenverbrauchs statt. Genannte Preise sind Nettopreise zuzüglich geltender Mehrwertsteuer.

4.2 Zu Beginn eines jeden Jahres wird der CO₂-Preis neu berechnet und gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV öffentlich bekannt gegeben sowie auf der Internetseite des Wärmelieferanten (www.bioenergie-gettorf.de) veröffentlicht dargestellt.

4.3 CO₂-Preis zum 01.01.2024
(Beschränkung bis zum 31.12.2024 für Brennstoffe nach Anlage 2 (u.a. Biogas))

CO₂-Preis (netto): 0 ct/kWh = 0 ct/MWh

CO₂-Preis (brutto): 0 ct/kWh = 0 ct/MWh

5. Gesetzliche Abgaben / Steuern

5.1 Ergeben sich nach Vertragsschluss während der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages gesetzliche Abgaben oder zusätzliche Steuern zulasten des Wärmelieferanten, die sich aus den Vertragsleistungen (Wärmelieferung und Vertragsnebenleistungen) ergeben (Vertragsmehrkosten), so ist der Wärmelieferant berechtigt, die Vertragsmehrkosten ab deren Entstehung anteilig an den Kunden weiter zu berechnen. Der jeweilige Kundenanteil der weiterberechneten Vertragsmehrkosten erfolgt bis zur Endabrechnung auf Grundlage des individuellen Verbrauchs des Kunden vorangegangener Abrechnungszeiträume; sofern ein solcher bei Entstehung der Vertragsmehrkosten noch nicht feststeht, erfolgt die Weiterberechnung anhand des zu erwartenden Verbrauchs des Kunden auf Grundlage der Ermittlung des jeweils aktuellsten statistischen Durchschnittsverbrauchs (nach destatis) von Fernwärmeverbrauchern, die dem Kunden entsprechen. Die Weiterberechnung darf jedoch nicht stattfinden, wenn und soweit die Vertragsmehrkosten zum Zeitpunkt des

Anlage 2

Vertragsschlusses bereits konkret feststanden oder eine Weiterberechnung der konkreten Vertragsmehrkosten gesetzlich untersagt ist. Der Wärmelieferant wird unverzüglich mit Kenntnis der Entstehung der Vertragsmehrkosten auf seiner Internetseite www.bioenergie-Gettorf.de über die Vertragsmehrkosten informieren. Eine individuelle Kundenmitteilung erfolgt spätestens mit der Folgerechnung ab Kenntnis der Entstehung der Vertragsmehrkosten. Mit Wegfall der Vertragsmehrkosten wird der Wärmelieferant auch die Weiterberechnung einstellen.

- 5.2 Nr. 5.1 gilt entsprechend, wenn sich bereits bestehende Vertragsmehrkosten oder bei Vertragsschluss bereits bekannte Vertragskosten der Höhe nach verändern.